

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 3 (1881)
Heft: 5

Artikel: Zu unserer Viehseuchengesetzgebung [Fortsetzung]
Autor: Niederhäusern, D. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1) uns Klarheit verschaffen über die wahre Ursache des Zurückbleibens der Nachgeburt und

2) daneben das Verhalten des Mutterthieres nicht aus dem Auge verlieren.

Behalten wir diese zwei Punkte im Auge, so ist es wahrlich leicht davon eine rationelle Therapie abzuleiten.

Finden wir bei der manuellen Untersuchung der Uterushöhle die Eihüllen fest mit den meisten uterinen Cotyledonen verbunden, die Kuh dabei in gutem Ernährungszustande, nicht fiebernd und nicht stark drängend, so haben wir die Lösung der Secunda zu befördern und gegen allfällige septische Infektion zu kämpfen. Das geschieht am besten durch tägliches Auswaschen der Uterushöhle mittelst eines Kautschukschlauches, an dessen Ende ein Trichter angebracht wird, mit lauwarmem, leicht carbolisirtem Wasser. Dabei verabfolge ich aber dem Thiere tonisirende Mittel, ich gebrauche dazu Chinarinde oder Eisenlösungen.

Findet man dagegen als Ursache eine Verwachsung bloß einzelner Cotyledonen, Einkerkerung im Muttermund, Verschlingung der Eihüllen mit einzelnen Mutterwarzen, oder ist das Thier schwer leidend, stark drängend, unruhig, so ist eine schnelle Ablösung angezeigt.

Diese wird vorgenommen immer nachdem man eine ziemliche Wassermenge in die Höhle eingeführt hat; man arbeitet im Wasser viel leichter.

Nach der Operation ist Auswaschung des Uterus mit adstringirenden Mitteln sehr angezeigt und innerlich Verabfolgung tonisirender Mittel, Wein, China etc.

Zu unserer Viehseuchengesetzgebung.

Von Prof. *D. v. Niederhäusern* in Bern.

(Fortsetzung.)

II. Ist eine Totalrevision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes wünschenswerth?

(Vortrag, gehalten im thierärztlichen Verein des Kantons Bern am 6. Juni 1881 zu Langenthal.)

Meine Herren Kollegen! Ihnen allen ist bekannt, daß zu der gegenwärtigen Zeit die Bundesbehörden sich mit der Motion Joos, welche bekanntlich eine Partialrevision des genannten

Gesetzes anstrebt, zu beschäftigen haben werden. In welchem Sinne die Motion Joos zu beantworten ist, nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und der Erfahrung, wurde in Heft III des «Archiv» vom laufenden Jahre beantwortet. Die Motion Joos ist daselbst als eine berechtigte begutachtet worden; damit sind denn auch die vorgeschriebenen Maßregeln wider die Verbreitung der Hundswuth als ungenügende und die angestrebte Partialrevision als nöthig bezeichnet worden.

Da nun aber die einmal begonnene Partialrevision zu immer weiterem Revidiren an demselben Gesetze führen könnte, so daß nach einiger Zeit das betreffende Gesetz seiner ursprünglichen Form und seinem ursprünglichen Inhalte gar nicht mehr ähnlich aussähe, und der Wunsch auf Gesamtterneuerung sicher immer reger und allgemeiner würde, so ist es ganz natürlich, daß die Frage nahe liegt, ob nicht gleich jetzt die Gesamtrevision einer bloß partiellen vorzuziehen sei.

Daß das gegenwärtige eidgenössische Viehseuchengesetz, mit einem bald zehnjährigen erfolgreichen Bestande, ein sehr großer Fortschritt in der Viehseuchengesetzgebung, nicht nur der Schweiz, sondern im Allgemeinen, war, braucht nicht mehr hervorgehoben zu werden.

Nun ist allgemein bekannt, daß alle jene Gesetze, welche sich mit Gegenständen befassen, deren Wesen und Natur noch zu erforschen, deren Kenntniß also noch nicht vollkommen ist, mit der Zeit, d. h. in dem Grade mangelhaft werden müssen, als die Kenntniß und die Erforschung dieser Gegenstände sich vervollständigt. Dahin gehören vor allem aus die Seuchengesetze

Ein Seuchengesetz hat sich jeweilen nach dem Stande der Wissenschaft und den lokalen Bedürfnissen zu richten. Beides hat sich verändert seit dem Bestehen des eidgenössischen Viehseuchengesetzes. Die Revisionsfrage ist somit ganz gerechtfertigt.

Im Nachfolgenden werde ich in Kürze die Punkte namhaft machen, welche einer Abänderung am meisten bedürfen, und werde ich mich dabei ausschließlich an das Gesetz vom 8. Februar 1872 halten.

In Art. 1 werden diejenigen Krankheiten, welche als «gemeingefährlich» gelten, genannt. Alle andern Seuchen sind dem Gesetze nicht unterworfen oder es sei denn, daß sie einen gemeingefährlichen Charakter annehmen. Seuchen ersterer Art sind: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth. Der letzteren Art werden in § 39 der Vollziehungsverordnung genannt: Anthrax, Räude, Beschälkrankheit der

Pferde, Schafpocken, bösesartiges Klauenweh der Schafe, Fleckfieber der Schweine und Trichinenkrankheit.

Nach neueren Erfahrungen ist man nun aber genöthigt, außer den oben genannten allgemein als gemeingefährlich angenommenen Seuchen auch noch den Anthrax (Milzbrand) dahin zu rechnen. Die neueren Viehseuchengesetze (Deutsches Reich, Oesterreich) tragen dieser Thatsache Rechnung und haben zum Theil sehr strenge Maßregeln erlassen, um einer Verschleppung des Milzbrandes vorzubeugen. Strengere und allgemein gültige Maßregeln wider den Anthrax sind aber auch schon aus dem Grunde wünschenswerth, weil derselbe die Thierkrankheit ist, welche am häufigsten auf den Menschen übertragen wird und welche bekanntlich, früher allerdings mehr wie heute, oft zum Tode führt.

Das Wichtigste bei diesen Maßregeln bleibt aber immer die Behinderung der Neuschaffung von Milzbrandherden, wie dieses ja durch Vertragung des Kontagiums so oft geschieht. Natürlich müßten die neueren Erfahrungen über Schutzimpfungen angemessene Berücksichtigung finden.

Inwiefern der Rauschbrand (Karbunkel) als Gegenstand der Gesetzgebung zu berücksichtigen ist, läßt sich, bei der Schwierigkeit, geboten durch die lokalen Verhältnisse, so leicht nicht sagen. Da jedoch seine nahe Verwandtschaft mit Anthrax konstatiert ist, so liegt es nahe denselben zu behandeln wie Milzbrand.

Art. 2. Hier ist angegeben, daß die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes Sache der Kantone ist. Dagegen, sowie gegen die übrigen Bestimmungen des Artikels, läßt sich vorderhand nichts einwenden. Hingegen sollte dem Bunde die Kompetenz zukommen, die Kantone anzuhalten, innert einer bestimmten, nicht zu langen Frist die nöthigen Bestimmungen zur Ausführung des eidgenössischen Gesetzes zu erlassen und zwar unter Genehmigung des Bundes. Dieser Wunsch ist gewiß durchaus gerechtfertigt wenn man bedenkt, daß es immer säumige Kantone gibt.

In Betreff des I. Abschnittes, «Vorschriften über den Viehverkehr,» steht vor allem aus zu bemerken, die Nothwendigkeit einer besondern Betonung der an der Landesgrenze zu handhabenden Vorschriften. Jedem Thierarzte ist hinlänglich bekannt, daß die wüthendsten Seuchen uns immer aus dem Auslande zukommen. Der größte Theil zu ihrer Abhaltung liegt daher in einer hinreichenden Grenzaufsicht. Nun würde die Arbeit der Grenzbeaufsichtigungsbeamten um ein wesentliches

leichter, wenn alle dießbezüglichen Vorschriften vorangestellt würden. Es wäre damit auch mehr Logik im Gesetz.

Zuerst diejenigen Maßregeln, welche das Fernhalten der gemeingefährlichen Seuchen von unserem Lande bezwecken und dann diejenigen, die sich auf das Vorkommen der Seuchen im Inlande beziehen.

Diese Grenzvorschriften allgemeiner Natur müssen natürlich dauernde sein. In der «Schärfe» können sie sich danach richten, ob jenseits der Grenze etwas oder nichts geschieht bei vorkommenden Seuchen. Unsere Grenznachbarn verhalten sich bekanntlich in dieser Hinsicht höchst verschieden und das ist für uns von enormer Bedeutung. Nominell sollte angeführt sein, daß auch die Durchfuhr seuchenverdächtigen Viehes verboten ist. Es muß diese Vorschrift zwar aus Art. 3 abgeleitet werden, allein wir wissen aus Erfahrung, daß solche Durchfuhren stattfanden und schließlich zum Schaden unseres Landes ausarteten.

Jedermann ist bekannt, von welcher Bedeutung die zum Viehtransport dienenden Eisenbahnwagen für die Verbreitung von Viehseuchen sind, sowie andererseits welchen Einfluß die Reinigung dieser Vehikel auf das Verschwinden, z. B. der Maul- und Klauenseuche hat. Es ist daher nicht mehr zu zweifeln, daß Reinigung und unter Umständen Desinfektion der Eisenbahnwagen eine der erfolgreicherer Maßregeln ist, die wir handhaben können. Aus diesem Grunde nun sollte diese gewichtige Maßregel nicht bloß in der Vollziehungsverordnung, sondern bereits im allgemeinen Theile des Gesetzes namhaft gemacht werden.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß gerade jene Maßregeln besonders in den Vordergrund zu stellen sind, welche wider Ein- und Verschleppung der Viehseuchen ergriffen werden müssen.

So dürfte es auch ganz zweckdienlich sein, wenn diejenigen Maßregeln präzisirt würden, so weit thunlich, welche zu ergreifen sind beim Vorkommen von gemeingefährlichen Krankheiten in den Nachbarstaaten. Es könnten dadurch in manchen Fällen Zeit und Schaden erspart werden.

Bekanntlich gibt es in unserem Lande einige Lokalitäten, welche seit Langem als Einbruchspforten für Seuchen galten. Da drängt sich die Frage auf, ob es nicht nöthig werden wird, diese Gegenden als seuchengefährliche Zonen zu behandeln und unter spezielle veterinärpolizeiliche Maßregeln zu stellen. Beim Herannahen gefährlicher Seuchen könnten in solchen Gegenden auch periodische Untersuchungen des Viehes auf seinen Gesund-

heitszustand angeordnet werden. Dieses namentlich dann, wenn die Ueberwachung der Grenze eine besonders schwierige ist.

Die Verhältnisse an unseren Grenzen haben sich in letzter Zeit mehrfach verändert. Das Schlachtvieh aus Frankreich und noch mehr aus Italien wird in immer größerer Zahl eingeführt und damit sind auch die Seucheneinschleppungen immer häufiger. Nicht selten kann man nachträglich so einen Zug fremder Schweine oder Ochsen von einem Ende des Landes zum andern verfolgen, da überall Maul- und Klauenseuche zurückblieb. Eine strengere Grenzaufsicht, wie auch Handhabung einer Quarantäne oder striktes Einhalten der sofortigen Abfuhr in die Schlachthäuser, würde solchen Schädigungen vorbeugen.

Das Hausiren mit Thieren ist zwar verboten, wird aber dennoch in einigen Grenzkantonen ausgeübt, wodurch natürlich Seuchen regelmäßig verschleppt werden.

Bei Art. 4 dürfte es geboten sein, anzugeben, daß der Gesundheitsschein den Namen des Verkäufers tragen soll und nicht, wie es oft vorkommt, denjenigen des Käufers (Uebernehmers). Durch letzteren Umstand entstehen nicht selten Schwierigkeiten in Bezug auf die Entdeckung des Ursprunges Verdacht erregender Thiere.

Bei II, «allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen,» steht vorab zu bemerken, daß aus Art. 17 entschieden die Entschädigungspflicht auch für wegen Rotz abgethane Pferde hervorgeht. Im Beginne des Artikels ist von «Thieren» die Rede und zwar wohl von Hausthieren und am Ende des Artikels werden bloß Hunde und Katzen als Thiere genannt, für welche eine Entschädigung nicht zu leisten ist.

Der Art. 17 lautet doch sicher deutlich genug, wurde aber trotzdem von den Bundesbehörden anders ausgelegt. Sollte es in dieser Angelegenheit nicht für Jedermann von hinlänglicher Klarheit sein, so wäre eine dahin gehende Revision entschieden geboten. Die Entschädigungspflicht bei Rotz besteht bereits an mehreren Orten.*

Die Art. 20 und 21 geben leicht Anlaß zu verschiedenartiger Auslegung. Was sie bezwecken, sollte besser, präziser, definirt werden, damit persönliche Ansichten weniger leicht zum Durchbruch gelangen. Oder im andern Falle bleiben beide Artikel am besten ganz weg.

Bei III, «den besonderen Bestimmungen,» erlaube ich mir auf das zweite Alinea, Art. 24, aufmerksam zu machen, wo

* Näheres siehe „Archiv“ 1880.

vorgeschrieben steht, daß die Behandlung der Lungenseuche eine gleiche ist beim Vorkommen im Stalle oder auf der Weide. Für die meisten Fälle ist ein solches Vorgehen gewiß am Platze, aber es gibt Fälle besonderer Art, wo ein milderes Verfahren zu eben demselben guten Ende führte, wie das von uns beobachtete strenge Verfahren. Die Sache ließe sich jedenfalls prüfen.

Die Art. 31 bis 33 sind durchaus revisionsbedürftig und verweise ich in dieser Hinsicht auf den bezüglichen Artikel in Heft III des «Archiv», Jahrgang 1881.

Damit will ich schließen und erlaube mir nur noch zu bemerken, daß wohl noch mehrere Punkte der Revision bedürftig sind, hier aber nicht berührt wurden, sowie endlich, daß es wünschenswerth wäre, statt einen Seuchenkommissär eine z. B. dreigliedrige Seuchenkommission zu bestellen. Drei können mehr sehen und wissen als einer, selbst in unserem kleinen Lande. Auch ist die Verantwortlichkeit, die zu gewissen Zeiten und bei bestimmten Fragen eine sehr große sein kann, oft zu groß für den Einzelnen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß, da das Epidemien-gesetz nach seiner Annahme sicher dem eidgenössischen Departement des Innern, wie auch ganz recht, unterstellt werden wird, es dann nur im Interesse beider Seuchengesetze liegt, wenn sie beide demselben Departemente einverleibt würden.

Nach allen diesen Erörterungen glaube ich mich zu dem Antrage berechtigt, es sei eine Totalrevision einer bloß partiellen vorzuziehen und wünschenswerth, und gehörigen Ortes zu beantragen.

(Vorstehender Antrag wurde nach gewalteter Diskussion einstimmig zum Beschluß erhoben.)

Literarische Umschau.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf 1. August 1881.

Zur Anmeldung gelangten:

Maul- und Klauenseuche,
Milzbrand,
Rotz,
Rothlauf,
Wuth und
Pferderäude.